

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten ab dem 28.08.2026 für alle Verträge zwischen der RKW Thüringen GmbH (nachfolgend RKW) und selbstständigen Unternehmensberatern sowie Beratungsunternehmen (nachfolgend Berater) denen vom RKW ganz oder teilweise die Beratung von Unternehmen, Kaufleuten, freiberuflich Tätigen oder Existenzgründern (nachfolgend Beratungskunden) übertragen wird bzw. für alle im Rahmen der geförderten Beratung (bspw. nach der Thüringer Beratungsrichtlinie) abgeschlossenen Verträge zwischen Berater und Beratungskunden.
- 1.2. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des RKW erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Berater und dem RKW verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das RKW Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Umfang und Ausführung

- 2.1. Gegenstand des Auftrages sind die im Beratungsvertrag zwischen Berater und RKW bzw. Berater und Beratungskunden vereinbarten Leistungen. Der Berater ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen durchzuführen. Erkennt der Berater, dass er zur Durchführung des Vertrages - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage ist, so hat er dies dem RKW unverzüglich mitzuteilen und den Auftrag zurückzugeben.
- 2.2. Der Einsatz von Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen für den Berater ist nur zulässig, wenn das RKW diesem Einsatz vorher schriftlich zugestimmt hat. Vom Berater eingesetzte Vertreter oder sonstige Hilfspersonen werden ausschließlich für den Berater und nicht für das RKW tätig. Sie sind im Verhältnis des Beraters zum RKW Erfüllungsgehilfen des Beraters im Sinne des § 278 BGB.
- 2.3. Der Berater verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Standards, insb. zur Einhaltung von Regelungen und Gesetzen zum Mindestlohn, zur Geldwäsche und zum unlauteren Wettbewerb, etc.
- 2.4. Der Berater ist an die in dem Beratungsvertrag zwischen dem RKW und ihm bzw. ihm und dem Beratungskunden festgelegte Aufgabenstellung gebunden. Nebenabreden, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Beratungsleistung ist in dem vereinbarten Zeitraum zu erbringen; festgelegte Termine sind einzuhalten. Im Übrigen bestimmt der Berater den Inhalt, den Zeitpunkt und den Ort seiner Tätigkeit unter Beachtung der Regelungen aus dem Beratungsvertrag, etwaiger Änderungen oder Zusätze sowie der mitgeltenden weiteren Bestimmungen selbst.
- 2.5. Der Berater hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen und Qualitätssicherung der RKW Thüringen GmbH, die zwischen dem RKW und dem Beratungskunden vereinbart sind, zur Kenntnis genommen. Er wird diese Bedingungen bei der Durchführung seiner Tätigkeit beachten und entsprechend handeln.
- 2.6. Bei der Durchführung des Auftrages hat der Berater Eigenwerbung zu unterlassen. Anderweitige Geschäftsinteressen - außer denen des Beratungskunden und des RKW - dürfen während der Auftrags erledigung nicht verfolgt werden.
- 2.7. Soweit die Beratungsergebnisse durch immaterielle Schutzrechte, z. B. Urheberrechte geschützt sind, räumt der Berater dem RKW das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Ergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verbreiten) und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - Nutzungsrechte einzuräumen. Besteht der Vertrag direkt zwischen dem Berater und dem Beratungskunden, räumt der Berater dem Beratungskunden ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung an dem Beratungsergebnissen ein. Satz 1 des Punktes 2.7 dieser AGB gilt nicht, wenn eine geförderte Beratung gemäß Thüringer Beratungsrichtlinie durchgeführt wird und hier die RKW Thüringen GmbH lediglich als Qualitätssicherer agiert.
- 2.8. Mitarbeiter des RKW sind berechtigt an Beratungen des Beraters mit dem Beratungskunden teilzunehmen.

3. Verschwiegenheitspflicht

- 3.1. Durch seine Tätigkeit gelangt der Berater an Informationen und Geschäftsgeheimnisse. Dies betrifft insbesondere Verfahren und Geschäftsmethoden der Beratungskunden in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht sowie Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung betreffen. Der Berater und alle für ihn als Erfüllungsgehilfen tätig werdenden Personen sind verpflichtet, über alle Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Beratungskunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Beratungskunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Beratungskunde und das RKW haben den Berater oder dessen Erfüllungsgehilfen schriftlich von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit. Der Berater wird seinen Erfüllungsgehilfen, bevor diese tätig werden, entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß dieser Regelung auferlegen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Bei einem Verstoß seiner Erfüllungsgehilfen gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtungen haftet der Berater, als ob er selbst gegen die Verschwiegenheitsverpflichtungen verstoßen hätte.
- 3.2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst sowohl sämtliche Informationen über den Beratungskunden, als auch über dessen Vertragspartner. Der Berater hat auf Verlangen des RKW alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit vom Beratungskunden oder von Dritten erhalten hat. Der Berater ist nicht berechtigt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten auszuhändigen oder zur Kenntnis zu geben.
- 3.3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.
- 3.4. Der Berater ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des RKW zur Weitergabe eines Beratungsberichtes oder Teilen hiervon an Dritte berechtigt. Er ist verpflichtet, der Weitergabe eines Beratungsberichtes zuzustimmen, wenn dies vom RKW gewünscht wird.

4. Haftung

- 4.1. Der Berater haftet dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber bei Erfüllung seiner Verpflichtungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Handlungen der vom Berater eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Wird das RKW wegen der Tätigkeit des Beraters in Anspruch genommen, hat der Berater das RKW von entsprechenden Forderungen einschließlich damit in Zusammenhang stehender Kosten freizustellen.
- 4.2. Der Berater ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die durch den Berater verursachte Schäden bestmöglich abdeckt. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierüber gegenüber dem RKW zu erbringen.
- 4.3. Das RKW haftet ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des RKW, durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden. Im Übrigen haftet das RKW unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des RKW vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer

Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Bei den wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 4.4. Im Hinblick etwaige Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verzichtet der Berater für einen Zeitraum von 9 Monaten ab dem Ende der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist auf die Einrede der Verjährung gegenüber dem jeweiligen Anspruchsteller. Die Verjährung für solche Ansprüche tritt aber spätestens 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Diese Regelung gilt sowohl im Verhältnis zwischen dem Berater und dem RKW als auch im Verhältnis zwischen dem Berater und dem Beratungskunden.

5. Mängelbeseitigung

Führt der Berater eine Beratung außerhalb der geförderten Beratung durch, ist er bei mangelhafter (bspw. falscher oder verzögerter) Beratung oder Berichterstattung verpflichtet, die notwendigen Nacherfüllungsleistungen kostenlos und spesenfrei zu erbringen. Kommt der Berater dieser Verpflichtung nicht nach, ist das RKW nach fruchtloser Aufforderung mit angemessener Fristsetzung (Fristzeitraum min. 5 bis max. 30 Kalendertage) berechtigt, auf Kosten des Beraters die notwendigen Leistungen anderweitig in Auftrag zu geben oder das Honorar des Beraters angemessen zu mindern. Weitergehende Schadensersatzansprüche des RKW bleiben unberührt. Im Falle der geförderten Beratung richtet sich die Mängelhaftung nach den Vereinbarungen zwischen Berater und Beratungskunden bzw. den Bestimmungen des Fördermittelgebers.

6. Vertragsdauer, vorzeitige Beendigung, Folgeaufträge

- 6.1. Im Rahmen einer geförderten Beratung gilt: Der Beratervertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Kündigt das RKW den Qualitätssicherungsvertrag mit dem Beratungskunden oder endet dieser Vertrag auf sonstige Weise, dann endet zum gleichen Zeitpunkt auch der Beratungsvertrag zwischen dem Berater und dem Beratungskunden.
Im Rahmen einer ungeförderten Beratung gilt: Der Beratervertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Kündigt das RKW den Vertrag mit dem Beratungskunden oder endet dieser Vertrag auf sonstige Weise, dann endet zum gleichen Zeitpunkt auch der Vertrag des RKW mit dem Berater. Der Berater hat in diesem Fall nur Anspruch auf Vergütung für die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen.
- 6.2. Endet der Beratungsvertrag mit dem Beratungskunden vor Abschluss der Beratung aus Gründen, die der Berater zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, dem RKW alle durch die vorzeitige Beendigung des Beratungsvertrages mit dem Kunden entstehenden Nachteile (wie entstandene Aufwendungen, Schadensersatz usw.) zu ersetzen.
- 6.3. Der Berater hat das RKW unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Gründe beim Beratungskunden bekannt werden, die das RKW, basierend auf seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie geltendem Recht, zur sofortigen Kündigung des Beratungsvertrages mit dem Kunden berechtigen könnten. Der Berater ist ebenso verpflichtet, dem RKW umgehend mitzuteilen, wenn über das Vermögen des Beratungskunden ein Insolvenzantrag gestellt wurde, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn Anzeichen drohender Zahlungsunfähigkeit zu erkennen sind, wenn sonstige Anzeichen darauf hindeuten, dass der Beratungskunde nach EU-Klassifikation ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder wenn zu erkennen ist, dass die Beratungsaufgabe nicht erfüllbar ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er dem RKW gegenüber auf Ersatz des dadurch entstehenden Schadens.

7. Vergütung

- 7.1. Der Berater stellt das vereinbarte Honorar immer in dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegenüber dem betreffenden Vertragspartner in Rechnung. Darüber hinaus darf der Berater vom Beratungskunden keine gesonderten Honorare oder sonstige Vergünstigungen für seine Beratungstätigkeit verlangen oder annehmen.
- 7.2. Der Berater hat beim Beratungskunden daraufhin hinzuwirken, dass spätestens 14 Kalendertage nach Abschluss der Beratung die entsprechenden Nachweise und Formulare (Mittelabruf etc.) beim RKW eingereicht sind.
- 7.3. Geleistete Tagwerke, für die ein öffentlicher Zuschuss gewährt wird, müssen in dem Jahr abgerechnet werden, in dem sie durchgeführt wurden.
- 7.4. Der Berater ist nicht für das RKW inkassoberechtigt.

8. Abtretung von Honoraransprüchen

Forderungen des Beraters aus dem Beratervertrag gegen das RKW können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des RKW an Dritte abgetreten werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Berater und dem Beratungskunden ist im Beratungsvertrag geregelt. Hinsichtlich des Erfüllungsortes und Gerichtsstandes im Verhältnis zwischen dem Berater und dem RKW gilt folgendes:
- 9.2. Ist der Berater Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Berater und dem RKW der Sitz des RKW. Gleiches gilt für den Erfüllungsort. Einen Berater, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat, kann das RKW nach seiner Wahl auch an dem für den Berater zuständigen Gericht in Anspruch nehmen.

10. Sonstige Bestimmungen, anzuwendendes Recht und Wirksamkeit

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem RKW und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Beratern.
- 10.2. Maßgeblich sind neben den Regelungen des betreffenden Auftrages allein diese, in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen werden sollen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wird.
- 10.3. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.